

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Modellbau Spiegelwald e.V.
Vorsitzender Herrn
Mike Schulze
Berg 14
08315 Lauter-Bernsbach

hr/-e Ansprechpartner/-in
Susanne Oschatz

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3614
Telefax +49 351 825-3690

susanne.oschatz@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD36-4056/38/74

Dresden,
19. Februar 2016

Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle auf dem Gelände Bernsbach

Antrag vom 15. Januar 2016

Sehr geehrte Herren,

die Landesdirektion Sachsen - Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt - erlässt gemäß § 20 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) unter Beachtung der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen, veröffentlicht in den NfL I-76/08, folgenden

Erlaubnisbescheid:

- I. Gemäß § 20 Abs. 1 und 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. V. m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Erlaubnis erteilt:

- Erlaubnisinhaber:** Alle Mitglieder des Modellbau Spiegelwald e.V. vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Mike Schulze, Berg 14, 08315 Lauter-Bernsbach
- Umfang der Erlaubnis:**
- Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse.
 - Aufstieg von einem Flugmodell mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse,
 - das einen Schallpegel von *80 dB(A)/25 m nicht überschreitet, wenn es durch Kolbenmotor angetrieben werden und
 - das einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreitet, wenn es durch Turbinentriebwerk angetrieben wird.
- * s. Nebenbestimmung Nr. 12!
- Aufstiegsort:** Erzgebirgskreis, Gemeinde Lauter-Bernsbach, Gemarkung Bernsbach, Flurstücks-Nrn.: 843

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Kto.-Nr. 3 153 011 370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente ausschließlich die E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de



Aufstiegszeiten: Werktags von 8 bis 20 Uhr,
Sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr,
jedoch maximal bis Sonnenuntergang,
in der Zeit von 12 bis 14 Uhr (Ortszeit) darf kein Flugbetrieb
durchgeführt werden.

Befristung: Die Erlaubnis wird bis zum 1. März 2017 befristet.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen:

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III. Nebenbestimmungen:

1. Jeder Flugmodellsteuerer hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
3. Es muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen, die während des Start- und Landevorganges frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein muss.

4. Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Flugmodellsteuerer sowie ggf. die Abstellfläche für Kraftfahrzeuge sind durch einen 2,50 m hohen Sicherheitszaun oder -netz abzugrenzen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten.
5. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem beigefügten Lageplan dargestellte Bereich zugelassen. Ferner gilt:
 - Straßen und Wege innerhalb des Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.
 - Zwischen dem Flugmodell und Personen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen.
 - Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
6. Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen. Bei Witterungsbedingungen, welche die Sicherheit des Modellflugbetriebes teilweise oder ganz beeinträchtigen können, ist der Flugbetrieb modelltypisch einzuschränken oder ggf. ganz einzustellen.
7. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Flugmodellsteuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Insbesondere ist auf den Flugbetrieb von motorisierten Luftsportgeräten der sich in östlicher Richtung befindlichen Flugschule Gunar Barthel bei Grünhain zu achten.
8. Es dürfen nur Funkanlagen/Funkfernsteuerungsanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Beim Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch nichtgehörige Sender

ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

9. Bei Flugbetrieb ist eine sachkundige Person als Flugleiter einzusetzen. Dieser hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Flugmodellsteuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebene Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Start und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

10. Sämtliche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (mit Kolbenantrieb) müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
11. Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist unter den in Anwendung der vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen zu vermessen und über die Messung ist ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen:

Das Messprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer

Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmesser als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

12. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Kolbenantrieb gleichzeitig betrieben werden. Der Schallpegel jedes eingesetzten Flugmodells darf 77 dB(A)/25 m nicht übersteigen, wenn 2 Flugmodelle und 75 dB(A)/25 m nicht übersteigen, wenn 3 Flugmodelle gleichzeitig eingesetzt werden.
13. Das Flugmodell mit Turbinenantrieb darf nur alleine aufsteigen (in der Luft sein).
14. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden), dürfen nur in Übereinstimmung mit den Betriebs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
15. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind innerhalb von drei Tagen der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.
17. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
18. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,00 EUR Personen und 20.000,00 EUR für Sachschäden abzuschließen. Für Veranstaltungen ist eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,00 EUR für Personen- und 30.000,00 EUR für Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht des Modellfliegers gemäß § 102 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bleibt unberührt.
19. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Luftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis behandelt werden.

20. Die vertretungsberechtigte Person des Modellbau Spiegelwald e.V., Herr Mike Schulze, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten,

Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

21. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Windkraftanlagen oder dergl.)
- Anlegung von Baumpflanzen innerhalb des An- und Abflugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

IV. Nebenbestimmungen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die vorgenannten allgemeinen Nebenbestimmungen gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Nr. 5 festgelegte Flugsektor unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebeigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher durch den Steuerer mobil, z. B. im Pkw bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

V. Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, die nach der Vereinsatzung Vertretungsberechtigten verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die ist personenbezogen. Von ihr kann daher nur die Person Gebrauch machen, die unter Ziffer I. als „Erlaubnisinhaber“ angegeben ist. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die gemeinschaftsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

VI. Begründung:**I.**

Der Modellbau Spiegelwald e.V., vertreten durch Herrn Marcus Wolf, beantragte mit E-Mail vom 15. Januar 2016 eine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen bis zu einer höchstmöglichen Abflugmasse von 25 kg auf dem vorgenannten Gelände der Gemeinde Lauter-Bernsbach.

Die Zustimmungen des Grundstückseigentümers in Form eines Pachtvertrages mit Herrn Jens Gebhardt und des Bürgermeisters der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach wurden der Erlaubnisbehörde - Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt - mit dem Antrag eingereicht. Gleichfalls wurde das Gutachten eines Modellflugsachverständigen, das die Geeignetheit des Geländes für den Flugbetrieb von Flugmodelle nachweist, mit vorgelegt.

Die positive Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis holte die Erlaubnisbehörde ein.

II.

Die Landesdirektion Sachsen - Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt - ist gemäß § 20 Abs. 3 LuftVO i. V. m. § 1 Nr. 17 g der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) für die Erteilung einer Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1. a) LuftVO dürfen Flugmodelle mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse nur mit Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes betrieben werden. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens muss die Behörde prüfen, ob durch den Flugbetrieb Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen oder entstehen (vgl. § 29 Abs. 1 LuftVG).

Nach § 1 Abs. 1 LuftVG ist die Nutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge, zu denen nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG auch Flugmodelle gehören, frei, es sei denn, diese ist ausdrücklich eingeschränkt. Darauf basierend stellt die Erteilung einer Aufstiegserlaubnis nach § 20 Abs. 4 LuftVO eine rechtlich gebundene und keine Ermessensentscheidung dar. Es handelt sich folglich um ein sogenanntes präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, welches besagt, dass die beantragte Erlaubnis nur versagt werden kann, wenn Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen. Im Normalfall ist die Erlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen.

Das Modellfluggelände Bernsbach befindet sich in weniger als 1,5 km von Wohngebieten entfernt. Das Mischgebiet der Ortschaft Bernsbach liegt in einer Entfernung von 550 m zum Fluggeländebezugspunkt. Daher konnte bei der Ermittlung des höchstzulässigen Emissionspegels der nach den anzuwendenden Abstandstabellen im Anhang 1 der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ der höchst angegebene Schallpegel von 80 dB(A)/25 m für Modelle die mit Kolbenmotor und von 90 dB(A)/25 m wenn sie durch Turbinentriebwerk angetrieben werden, vorgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass sich der Schallpegel jedes eingesetzten Flugmodells verringert, wenn mehrere Flugmodelle gleichzeitig betrieben werden (77 dB(A)/25, bei 2 Flugmodellen und 75 dB(A)/25 m, bei 3 Flugmodellen).

Eine Befristung der Erlaubnis ist aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 SächsVwVfG zulässig. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung zu einem bestimmten Zeitpunkt endet, erlassen werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurde berücksichtigt, dass der Antragsteller ein erhebliches Interesse an der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis hat. Andererseits ist bei Erteilung einer erstmaligen Erlaubnis die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu überwachen. Da es sich hier um ein neu zugelassenes Gelände handelt, dient der Zeitraum der Befristung zur Beobachtung, ob Dritte durch die erteilte Erlaubnis in der Ausübung ihrer Interessen und Rechte gestört oder ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Die in dieser Erlaubnis aufgeführten Auflagen und Beschränkungen sind dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entsprechend zur Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Modellflugbetrieb (§ 29 Abs. 1, Satz 1 LuftVG) erforderlich, geeignet und angemessen.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis war dem Antrag stattzuge-
stattzugeben.

VII. Kostenfestsetzung:

Gemäß § 107 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. V. m. §§ 1 ff. der
Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) werden für Amtshandlungen der
zuständigen Stelle Kosten erhoben. Für diese Entscheidung wird nach Abschnitt VI,
Nr. 16 b) des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV (Rahmengebühr von 100,00 EUR
bis 3500,00 EUR) sowie unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der
wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ist eine Gebühr von 150,00 EUR
erhoben.

Es wird gebeten, den Betrag von **150,00 EUR** innerhalb eines Monats an die
Hauptkasse des Freistaates Sachsen (s. beiliegenden Zahlschein: IBAN DE82 8505
0300 3153 0113 70, BIC OSDD DE 81) unter Angabe des Buchungskennzeichen
0304.0249.3550 im Verwendungszweck zu überweisen. Bei der Verwendung eines
anderen Überweisungsträgers oder bei einer anderen Zahlungsweise ist unbedingt das
Buchungskennzeichen anzugeben.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe
schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion
Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der
Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in
Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist
das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne
des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die
Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen
Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Oschatz
Sachbearbeiterin

Anlagen
Darstellung Flugsektor
Zahlschein